



Arbeitsmarktservice Tirol



# DIE QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE (QfB)

## FÖRDERLEITFADEN

(Gültig ab 01.01.2007)

### Vorbemerkung

**Ziel der Qualifizierungsförderung von Beschäftigten ist es**

- **die Arbeitsfähigkeit von älteren ArbeitnehmerInnen durch Anpassung an die qualifikatorischen Anforderungen zu erhalten und dadurch deren Beschäftigung zu sichern**
- **die dauerhafte Beteiligung von Frauen, insbesondere von älteren Frauen, am Arbeitsmarkt zu erhöhen und deren beruflichen Aufstieg und Zugang zu Positionen zu fördern**
- **die Beschäftigung von niedrig qualifizierten ArbeitnehmerInnen, die in besonderem Ausmaß von Arbeitslosigkeit bedroht sind und bisher in der betrieblichen Weiterbildungspolitik eine untergeordnete Rolle spielten, zu sichern und deren Berufslaufbahn zu verbessern**
- **die Flexibilität von ArbeitnehmerInnen, insbesondere von Älteren, durch aktuelle und überbetrieblich verwertbare Kenntnisse zu erhöhen**
- **Anreize zur Verbesserung des Weiterbildungsverhaltens von Betrieben mit bisher geringen Weiterbildungsaktivitäten zu schaffen**
- **den Wiedereinstieg von ArbeitnehmerInnen zu erleichtern**
- **Saisonarbeitslosigkeit durch Qualifizierung zu verhindern**
- **Engpässe an qualifiziertem Personal zu reduzieren.**

**Zur Umsetzung dieses Förderungsprogrammes ist eine entsprechende Richtlinie für Beihilfengewährungen in Geltung, deren Grundzüge im Rahmen dieses Förderleitfadens vorgestellt werden.**

# BEIHILFE ZUR QUALIFIZIERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE (QfB)

- **Förderbare Beschäftigungsträger:**

Alle Arbeitgeber

**Ausnahmen:** öffentliche Dienstgeber u. Körperschaften öffentl. Rechts (nähere Details dazu in den Erläuterungen)

## **Förderbare ArbeitnehmerInnen:**

Frauen und Männer ab 45

**Voraussetzung:** vollversicherungspflichtiges aufrechtes Arbeitsverhältnis oder Elternkarenz

**Arbeitnehmerinnen unter 45 Jahre** sind förderbar, wenn sie  
niedrig qualifiziert sind und  
sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenz befinden.

Niedrig qualifizierte Frauen sind jene Arbeitnehmerinnen, die höchstens Lehrausbildung oder mittlere Schule aufweisen.

## **WiedereinsteigerInnen**

ArbeitnehmerInnen unter 45 Jahre sind förderbar, wenn sie

- WiedereinsteigerInnen sind und
- sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenz befinden.

WiedereinsteigerInnen in einem vollversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis sind jene ArbeitnehmerInnen, die

nach einer vorübergehenden Unterbrechung - auf Grund von Kinderbetreuungspflichten - ihrer vollversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit von zumindest einem halben Jahr wieder ins Erwerbsleben einsteigen und deren Arbeitsaufnahme nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

- **Förderbare Bildungsmaßnahmen:**

Qualifizierungsmaßnahmen mit arbeitsmarktpolitischer Sinnhaftigkeit unter Beachtung des Grundsatzes der überbetrieblichen Verwertbarkeit (Auftrag an externe Bildungseinrichtungen/TrainerInnen).

- **Förderbare Kosten (siehe auch Ergänzung, letzte Seite):**

Kursgebühren, die von beauftragten **externen Bildungseinrichtungen/TrainerInnen** in Rechnung gestellt werden (nicht aber Studienbeiträge im Sinne des § 10 Hochschul-Taxengesetz 1972).

Liegen zwischen dem Förderwerber und der durchführenden Qualifizierungseinrichtung wechselseitige Beteiligungsverhältnisse vor, erfolgt **keine Förderung**.

- **Förderausmaß (siehe auch Ergänzung, letzte Seite):**

**2/3 der anerkehbaren Kursgebühren (bei Frauen ab 45 Jahre 75% )**

anerkehbare Kursgebühren sind:

- max. €360.- pro TeilnehmerIn pro Tag (= €45.- pro Maßnahmenstunde)
- max. €10.000.- pro TeilnehmerIn und Begehren (bei Qualifizierungsmaßnahmen, die länger als 2 Jahre dauern max. €15.000.-)
- max. €1.200.- pro Tag gesamt (= €150.- pro Maßnahmenstunde) bei Qualifizierungsmaßnahmen, die „maßgeschneidert“ für einen oder eine begrenzte Anzahl ausgewählter Dienstgeber über deren Initiative oder über Initiative eines Schulungsanbieters organisiert werden.

- **Sonstiges zur Beachtung**

| **Begehrenseinbringung**

- | bei jeder Regionalen Geschäftsstelle oder bei der Landesgeschäftsstelle des AMS Tirol (Abteilung Förderungen)
- | **VOR Beginn** der Qualifizierungsmaßnahme, jedoch **frühestens 4 Wochen davor**.

| **Beachtung der Vollständigkeit**

- | firmenmäßig gefertigte Förderungsvereinbarung/Verpflichtungserklärung
- | unterfertigte Zustimmungserklärung des/der Arbeitnehmer(in) (Personenblatt)
- | Bildungsplan

| **Gesamte Vorausfinanzierung der Qualifizierungskosten durch den Arbeitgeber.**

- | Rückerstattung des förderbaren Kostenanteils nach Ende der Bildungsmaßnahme(n).

| **Abrechnungsbelege**

- | spätestens 6 Wochen nach Ende der Qualifizierungsmaßnahme sind die in der Fördermitteilung angeführten Abrechnungsbelege einzubringen.

| **Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses** der ArbeitnehmerInnen während der Qualifizierungsmaßnahme (Ausnahme: Elternkarenzurlaub)

| Auf eine Beihilfengewährung besteht **kein Rechtsanspruch**

## **Erläuterungen und Klarstellungen**

- \* **von den förderbaren Beihilfenwerbern ausgenommen sind:**  
Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, außerdem noch juristische Personen des öffentlichen Rechts, sofern es sich dabei nicht um Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften handelt, weiters politische Parteien; radikale Vereine und das Arbeitsmarktservice selbst.
- \* bei einzelbetrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen für eine/einen oder mehrere ArbeitnehmerInnen (Regelfall) erfolgt die Auswahl der Qualifizierungsmaßnahmen sowie der beauftragten Qualifizierungseinrichtungen bzw. Trainer durch den/die FörderungswerberIn.
- \* Im Zusammenhang mit den Weiterbildungsaktivitäten ist auch die Erstellung eines Bildungsplanes für den/die TeilnehmerInnen unbedingt erforderlich (Soll/Ist-Vergleich in Bezug auf den/die aktuellen/geplanten Arbeitsplatz/-plätze; Dokumentation in Bezug auf das Ziel der Aus-/Weiterbildung). Siehe dazu auch Punkt 2. der Verpflichtungserklärung.

**Zur Beachtung: eine vom AMS unterstützte Erstellung des Bildungsplanes** (wie im Begehrensformular erwähnt im Rahmen einer Qualifizierungsberatung) **ist möglich.**

- \* Als **KMUs** im Sinne der EU-Definition gelten Unternehmen, die
  - weniger als 250 Personen beschäftigen **und**
  - einen Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio **oder**  
eine Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 43 Mio haben **und**
  - sich zu höchstens 25 % im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen befinden, welche nicht als KMUs definiert sind.
- \* Die **Auszahlung** von bewilligten Beihilfen erfolgt **nach Maßnahmenende** sowie nach Vorlage der entsprechenden Abrechnungsbelege.

### **Zur Beachtung:**

Wird binnen sechs Wochen nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahmen **ohne triftigen Grund** keine Endabrechnung vorgelegt, gebührt keine Beihilfe. Eine Verlängerung dieser Frist ist bei **rechtzeitiger** Kontaktaufnahme mit dem/der zuständigen BearbeiterIn unter Angabe von berücksichtigungswürdigen Gründen möglich.

### **Nicht förderbare Personen sind:**

- \* UnternehmenseigentümerInnen;
- \* handelsrechtliche GeschäftsführerInnen von Unternehmen und statutarische GeschäftsführerInnen von Vereinen sowie  
Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften
- \* ArbeitnehmerInnen, die in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis sind;
- \* ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen ihrer Ausfallstunden qualifiziert werden und hierfür eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten;
- \* Lehrlinge

### **Nicht förderbare Qualifizierungsmaßnahmen sind:**

- \* Meetings, Tagungen, Konferenzen
- \* Kurzveranstaltungen mit **weniger als 16 Maßnahmenstunden** (1 Maßnahmenstunde besteht aus einer Lehreinheit zu 50 Minuten und 10 Minuten Pause);
- \* reine Produktschulungen;
- \* nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z.B. **Hobbykurse**);
- \* Qualifizierungsmaßnahmen, die **reine Anlernqualifikationen** vermitteln (z.B. einfache Einschulungen an Maschinen);
- \* **Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung.**

### **Weitere Auskünfte bzw. Anforderung von Unterlagen (Begehrensformulare):**

Arbeitsmarktservice Tirol, Landesgeschäftsstelle, Abt. 3; Andreas Hoferstr. 44, 6020 Innsbruck

<b>Marion Griessmaier</b>	Tel: 0512/584664-913, Fax: 0512/ 584664-190, e-mail: marion-ingeborg.griessmaier@ams.at
<b>Fritz Link</b>	Tel: 0512/584664-914, Fax: 0512/ 584659, e-mail: friedrich.link@ams.at
<b>Anita Hörtnagl</b>	Tel: 0512/584664-935, Fax: 0512/ 584664-190, e-mail: anita.hoertnagl@ams.at
<b>Mag. Christian Schaur</b>	Tel: 0512/584664-934, Fax: 0512/ 584664-190, e-mail: christian.schaur@ams.at

**oder bei jeder Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Tirol:  
Service für Personen und Unternehmen**

**Ergänzung:** siehe Folgeseite (gilt nur für die Bereiche Gesundheits- und Sozialwesen bzw. Bauwesen)

# Ergänzung

## Gesundheits- und Sozialwesen:

Um Engpässe an qualifiziertem Personal im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen zu reduzieren, sind folgende Qualifizierungsmaßnahmen förderbar:

- \* **Ausbildung zum Pflegehelfer/zur Pflegehelferin** (gemäß § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz),
- \* **Ausbildung vom Pflegehelfer-/von der Pflegehelferin zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin** (gemäß § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- \* landesgesetzlich geregelte **Ausbildung zum Altenfachbetreuer/zur Altenfachbetreuerin**

Für ArbeitnehmerInnen, die an oa. Ausbildungen teilnehmen, werden neben den

- \* **Kursgebühren** (Förderausmaß: 2/3) auch die
- \* **anerkehbaren Personalkosten** (Förderausmaß: 60 %) gefördert.

Bei ArbeitnehmerInnen, deren laufendes Bruttoentgelt über der **ASVG-Höchstbeitragsgrundlage** liegt, wird die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage als Berechnungsgrundlage für die Personalkostenförderung herangezogen.

### **Zur Beachtung:**

Für die befristete Förderungsregelung im Bereich **Gesundheits- und Sozialwesen** wurde ein **eigenes Begehrensformular** aufgelegt. Dieses ist bei den auf Seite 4 genannten Personen und Servicestellen erhältlich.

Dieses Begehrensformular ist **nicht** wie das allgemein ab Oktober 2004 gültige QfB-Begehrensformular aus dem Internet ([www.ams.or.at/tirol](http://www.ams.or.at/tirol)) herunterladbar.

## Sonderregelung Bauwesen

Um die Beschäftigung während der Wintermonate im Bereich Bauwesen zu sichern, sind Männer unter 45 förderbar, die

- in den letzten zwei Jahren innerhalb des Zeitraumes Dezember bis März eine AL-Vormerkung beim AMS aufweisen,
- und während der bezahlten Arbeitszeit **in den Wintermonaten** an einer der folgenden Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen:

Im Bereich Bauwesen (NACE Code 45) sind für ArbeitnehmerInnen unter 45 Jahre (Punkt 6.3.2.5) folgende Qualifizierungsmaßnahmen förderbar:

- Bögen-, und Gewölbebau im Alt- und Neubau<sup>1</sup>
- Althausanierung und Denkmalpflege I-II-III<sup>2</sup>
- Putz-Seminar: Putztechniken bei Alt- und Neubauten<sup>2</sup>
- Anlegen von Bauobjekten
- Lesen von Bauzeichnungen und Bauplänen
- Arbeitssicherheit Hoch- und Tiefbauarbeiten
- MitarbeiterInnenführung<sup>2</sup>
- Schulungsmaßnahme für Baufacharbeiter in 5 Modulen<sup>2</sup>
- Ausbildungslehrgang zum Maurer (LAP für Erwachsene)
- Ausbildung zum Vorarbeiter<sup>2</sup>
- Erste Hilfe<sup>2</sup>
- Ausbildung zum GU Polier mit Zertifikat
- Ausbildung zum Baumaschinenführer
- Qualifizierter Tunnelbauer
- Eisenbahnoberbau
- Verarbeitungsrichtlinien für Baustoffe im Bereich Hochbau
- Bau – Berichtswesen (Organisation und Kontrolle)
- Bauablauf und Koordination von Bauarbeiten<sup>2</sup>
- EDV auf Baustellen (EDV-Grundlagen)<sup>2</sup>
- Weiterbildung für Vorarbeiter und Poliere
- Spezialkurs für Mauern und Verlegen im Freien für Facharbeiter und qualifizierte Hilfsarbeiter im Tiefbau
- Einsatz, Handhabung und Wartung von Kleinmaschinen
- Versetzarbeiten und Außenflächengestaltung
- Weiterbildung Tiefbauer
- Kanalbau für Facharbeiter und qualifizierter Hilfsarbeiter
- Schalungsbau

---

<sup>1</sup> Die Kursmaßnahmen werden modular angeboten.

<sup>2</sup> Die Kursmaßnahme ist mit anderen Kursmaßnahmen kombinierbar.

- Ausbildung Dreh-, Fahrzeug-, Lauf- und flurgesteuerter Kran
- Trockenausbau
- Ausbildung zum Gerüster
- Ausbildung Kran-, Stapler-, Baggerfahrer/in FS Kl. „C“, „F“
- Ausbildung zum Bauleiter

Für förderbare ArbeitnehmerInnen, die an oa. Ausbildungen teilnehmen, werden neben den

- \* **Kursgebühren** (Förderausmaß: 2/3) auch die
- \* **anerkebbaren Personalkosten** (Förderausmaß: 60 %)

gefördert.

Bei ArbeitnehmerInnen, deren laufendes Bruttoentgelt über der **ASVG-Höchstbeitragsgrundlage** liegt, wird die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage als Berechnungsgrundlage für die Personalkostenförderung herangezogen.